

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Musikwissenschaft des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1)<sup>1</sup>Das Studium des B.A.in Musikwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Musikwissenschaft begründen. <sup>2</sup>Die Tübinger Musikwissenschaft vertritt in Forschung und Lehre das Fach historischer Ausprägung in seiner ganzen Breite. Gegenstand ist die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt steht das Verständnis wichtiger Werke in dem sie bestimmenden Kontext, was sowohl Voraussetzungen als auch Folgen angeht. Dieses weite historische Konzept schließt in sich Teilbereiche des Faches, die sonst gelegentlich zu einer »systematischen Musikwissenschaft« verselbständigt sind, interessiert sich also auch für Fragen von Tonsystemen und Stimmungen, für Instrumente und Instrumentenbau, für Hörpsychologie und Akustik. Besonderes Augenmerk gilt – in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Philologien, der Theologie und der Philosophie – den Einwirkungen von Sprache und Sprachen auf Musik.

Quellen des Faches sind notenschriftliche Aufzeichnungen, Texte zur Musiktheorie und Musikästhetik, ikonographische Zeugnisse und erhaltene Instrumente, seit dem 20. Jahrhundert zudem Tonträger und Filmdokumente, die vor allem für die Musikethnologie unverzichtbar sind.

Die ersten beiden Studienjahre schaffen unter Einbeziehung historischer Lehrschriften durch Kurse in Harmonielehre und Kontrapunkt, analog zu Sprachkursen in philologischen Fächern, eine Grundkompetenz im Erfassen von Notentext (mit reduzierten Anforderungen im Nebenfach), bieten eine Einführung in die Geschichte der musikalischen Notationstechniken und geben eine Basis-Orientierung zu den großen Epochen der Musikgeschichte.

Das dritte Studienjahr bietet die Voraussetzung für ein Verständnis musikalischer Formen und Gattungen sowie eine Vertiefung der Repertoirekenntnisse. Es fördert die Anwendung erlernter Methoden im Blick auf Kompositionsgeschichte.

Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, seine einzelnen Bereiche überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in musikbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für den B.A.-Studiengang sind elementare fachliche Grundkenntnisse (Sicherheit im Notenlesen, Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Musiktheorie) und Erfahrungen im Spiel eines Instrumentes oder im Gesang erforderlich. Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung verbindlich.

Für das Studium der Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig und mindestens einer romanischen Sprache erwünscht. Diese sind bis zur Zwischenprüfung in der Regel nachzuweisen durch das Abiturzeugnis oder ein Leistungszertifikat.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach

studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

beginnend im ungeraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.1.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte(8.2.)	6
4	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.2.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.2.)	3
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik	6
	MUS-BA-09	Musikkritik	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
	MUS-BA-11	Prüfungsmodul Hauptfach Bachelor-Arbeit (11.1; 12 LP) mündliche Abschlussprüfung (11.2; 3 LP)	15
1 - 6			99

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 kann im 1. oder 2. Semester belegt werden.
2. Modul MUS-BA-09 kann im 3. oder 4. Semester belegt werden.
3. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
4. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.

beginnend im geraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte im Überblick II (4.2.)	3
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.1.)	6

	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.2.)	6
4	MUS-BA-02	Satzlehre II (2.2.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte im Überblick I (3.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde	6
	MUS-BA-09	Musikkritik	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
	MUS-BA-11	Prüfungsmodul Hauptfach Bachelor-Arbeit (11.1; 12 LP) mündliche Abschlussprüfung (11.2; 3 LP)	15
1 - 6			99

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 und Modul MUS-BA-09 können im 3. oder 4. Semester belegt werden.
2. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
3. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.

(3) Das Studium der Musikwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

beginnend im ungeraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.2.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte(8.2.)	6
4	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde <sub>(11)</sub>	6
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik <sub>(11)</sub>	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
1 – 6			60

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 kann im 1. oder 2. Semester belegt werden.
2. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
3. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.
4. Aus den Modulen MUS-BA-06 und MUS-BA-07 muss eins gewählt werden.

beginnend im geraden Jahr:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.1.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte II (4.1.)	3
	MUS-BA-05	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten: Quellenkunde	6
2	MUS-BA-01	Satzlehre I (1.2.)	6
	MUS-BA-04	Musikgeschichte im Überblick II (4.2.)	3
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.1.)	3
3	MUS-BA-03	Musikgeschichte I (3.1. und 3.3)	6
	MUS-BA-08	Schlüsselwerke der Musikgeschichte (8.2.)	6
4	MUS-BA-03	Musikgeschichte im Überblick I (3.2.)	3
	MUS-BA-06	Schriftsysteme in der Musik: Notationskunde <sup>(15)</sup>	6
	MUS-BA-07	Einführung in die Choralkunde: Gregorianik <sup>(15)</sup>	6
5	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.1. und 10.2.)	6
6	MUS-BA-10	Aufbaumodul Musikwissenschaft (10.3.)	6
1 - 6			60

Anmerkungen:

1. Modulteil MUS-BA-03.3 und Modul MUS-BA-09 können im 3. oder 4. Semester belegt werden.
2. Die Modulteile MUS-BA-10.1, 10.2 und 10.3 sind nicht konsekutiv und können in beliebiger Kombination und Folge im 5. oder 6. Semester belegt werden.
3. Dringend empfohlen wird ferner die Teilnahme an folgenden regelmäßig angebotenen Kursen im Lauf des BA-Studiums: Repertoirekunde, Instrumentenkunde und Analysekurs.
4. Aus den Modulen MUS-BA-06 und MUS-BA-07 muss eins gewählt werden.

Das BA-Nebenfach-Studium der Musikwissenschaft kann auf 4 Semester komprimiert werden, indem das Modul MUS-BA-10 bereits im 2. Studienjahr absolviert wird.

(4) Im Laufe des Studiums sind im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen 21 ECTS zu erwerben.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Proseminare
3. Übungen
4. Kurse

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren

Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.<sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft ist deutsch.  
<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-01, MUS-BA-03, MUS-BA-05, MUS-BA-06, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-01, MUS-BA-04, MUS-BA-05, MUS-BA-07, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-01, MUS-BA-03, MUS-BA-05, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-01, MUS-BA-04, MUS-BA-05, MUS-BA-08.1 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen -
3. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-02, MUS-BA-04, MUS-BA-07, MUS-BA-08.2, MUS-BA-09 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-02, MUS-BA-03, MUS-BA-06, MUS-BA-08.2 und MUS-BA-09 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module bzw. Veranstaltungen:

- MUS-BA-04, MUS-BA-07 bzw. MUS-BA-06 und MUS-BA-08.2 (Studienbeginn im ungeraden Jahr)
- MUS-BA-03, MUS-BA-06 bzw. MUS-BA-07 und MUS-BA-08.2 (Studienbeginn im geraden Jahr)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung) nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer romanischen Sprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Musikwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Musikwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 die nachstehende erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.10.2017 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### **„§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B. A. in Musikwissenschaft dient dem langfristigen systematischen Erkenntnisgewinn und kritischen Erkenntnisfortschritt. <sup>2</sup>Es begründet eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Musikwissenschaft. <sup>3</sup>Die Tübinger Musikwissenschaft vertritt in Forschung und Lehre das Fach in historischer Ausprägung in seiner ganzen Breite. <sup>4</sup>Gegenstand ist die Musik von der Antike bis zur Gegenwart. <sup>5</sup>Im Mittelpunkt steht das Verständnis wichtiger Werke und der sie bestimmenden Kontexte in ihren Voraussetzungen und Folgen. <sup>6</sup>In dieses weite historische Konzept fließen damit Teilbereiche des Faches in seiner systematischen Ausprägung ein, darunter Fragen von Tonsystemen und Stimmungen, Instrumentenkunde und Instrumentenbau, Hörpsychologie und Akustik. Besonderes Augenmerk gilt in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Philologien, Theologie, Philosophie, Kultur- und Sozialwissenschaften den Einwirkungen von Texten, Sprache(n) und anderen, auch digitalen Medien auf Musik. <sup>7</sup>Quellen des Faches sind u. a. notenschriftliche Aufzeichnungen, Texte zur Musiktheorie und Musikästhetik, ikonographische Zeugnisse und erhaltene Instrumente, seit dem 20. Jahrhundert zudem Tonträger und Filmdokumente. <sup>8</sup>Die ersten beiden Studienjahre schaffen u. a. durch Übungen in Harmonielehre, Kontrapunkt, Werkanalyse, Klavierpraxis und Gehörbildung analog zu Sprachkursen in philologischen Fächern, eine Grundkompetenz, Notentexte zu erfassen und zu beschreiben, bieten eine Einführung in musikalische Notationstechniken mitsamt ihrer Quellen (Noten und Lehrschriften) und Geschichte und geben Orientierung zum Ablauf der Musikgeschichte und ihrer Epochen. <sup>9</sup>Das dritte Studienjahr bietet eine Erweiterung der Repertoirekenntnisse und über Spezialthemen eine erste vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen musikwissenschaftlichen Fragestellungen. <sup>10</sup>Es fördert durch praxisbezogene Lehrveranstaltungen die Anwendung des Wissens im Blick auf die Berufspraxis. Im Nebenfach reduzieren sich die Anforderungen entsprechend. <sup>11</sup>Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, einzelne Bereiche überblicken und erste methodische und praktische Fähigkeiten erworben haben, um in musikbezogenen Berufen tätig sein zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungs-

punkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Für das Studium des B. A. in Musikwissenschaft sind Grundkenntnisse der Allgemeinen Musiklehre (Sicherheit im Notenlesen, Vertrautheit mit Grundbegriffen der Musiktheorie) und Erfahrungen im Spiel eines Instrumentes oder im Gesang erforderlich. <sup>2</sup>Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen, jedoch ist ein Einstufungstest (innerhalb des Moduls MUW-BA-01) verbindlich. <sup>3</sup>Für das Studium der Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen (mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) notwendig. <sup>4</sup>Diese sind (im Haupt- und Nebenfach) Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul MUW-BA-03 (§ 9a).“

2. In § 3 erhält

a) Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden der Musikwissenschaft im Hauptfach absolvieren ein Programm von 99 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
MUW-BA-01	Pflicht	Musiklehre I	1–2	6
MUW-BA-02	Pflicht	Musikgeschichte I	1–2	12
MUW-BA-03	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft I	1–2	9
MUW-BA-04	Pflicht	Musiklehre II	3–4	9
MUW-BA-05	Pflicht	Musikgeschichte II	3–4	15
MUW-BA-06	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft II	3–4	9
MUW-BA-07	Pflicht	Angewandte Musikwissenschaft	5–6	12
MUW-BA-08	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft I	5–6	9
MUW-BA-09	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft II	5–6	6
MUW-BA-10	Pflicht	Abschlussmodul	5–6	12

b) Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Studierenden der Musikwissenschaft im Nebenfach absolvieren ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
MUW-BA-01	Pflicht	Musiklehre I	1–2	6
MUW-BA-02-NF	Pflicht	Musikgeschichte I	1–2	9
MUW-BA-03	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft I	1–2	9
MUW-BA-05-NF	Pflicht	Musikgeschichte II	3–4	12
MUW-BA-06	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft II	3–4	9
MUW-BA-07-NF	Pflicht	Angewandte Musikwissenschaft	5–6	6
MUW-BA-08	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft I	5–6	9

”

### 3. In § 4

a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Proseminare
3. Seminare
4. Übungen
5. Tutorien
6. Kolloquien.“

b) wird in Satz 2 nach dem Wort „bis“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

### 4. In § 8 erhält

a) Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- MUW-BA-01: Musiklehre I
- MUW-BA-03: Grundlagen Musikwissenschaft I“

b) Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- MUW-BA-01: Musiklehre I
- MUW-BA-03: Grundlagen Musikwissenschaft I“

### 5. In § 9 erhält

a) Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- MUW-BA-02: Musikgeschichte I
- MUW-BA-04: Musiklehre II
- MUW-BA-05: Musikgeschichte II
- MUW-BA-06: Grundlagen Musikwissenschaft II“

b) Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- MUW-BA-02-NF: Musikgeschichte I
- MUW-BA-05-NF: Musikgeschichte II
- MUW-BA-06: Grundlagen Musikwissenschaft II“

6. Hinter der Überschrift „VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote“ wird folgender § 9a eingefügt:

### **„§ 9 a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Für die Modulabschlussprüfung im Modul MUW-BA-03 sind Zulassungsvoraussetzung (im Haupt- und Nebenfach) Kenntnisse in der Sprache Englisch (mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

### **„§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Der Erwerb der ECTS der folgenden in § 3 genannten Module: MUW-BA-01, MUW-BA-02, MUW-BA-03, MUW-BA-04, MUW-BA-05, MUW-BA-06.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

### **„§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung

- zu 30% aus der Note der folgenden Module: Vertiefung Musikwissenschaft II und Abschlussmodul wobei das Modul Vertiefung Musikwissenschaft II mit 25 % gewichtet und das Abschlussmodul mit 75% gewichtet wird sowie
- zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. Davon ausgenommen sind die im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Module (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden).

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.<sup>2</sup> Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Musikwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Musikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Musikwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.<sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 13.10.2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.01.2020 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das dritte mit der Bachelorprüfung ab.“

In § 3 Abs. 2 wird die Modultabelle für den Studiengang B.A. Musikwissenschaft als Hauptfach durch folgende Tabelle ersetzt:

”

Modulnummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
MUW-BA-01	Pflicht	Musiklehre I	1–2	6
MUW-BA-02	Pflicht	Musikgeschichte I	1–2	12
MUW-BA-03	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft I	1–2	9
MUW-BA-04	Pflicht	Musiklehre II	3–4	9
MUW-BA-05	Pflicht	Musikgeschichte II	3–4	15
MUW-BA-06	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft II	3–4	9
MUW-BA-07	Pflicht	Angewandte Musikwissenschaft	5–6	12
MUW-BA-08	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft I	5	9
MUW-BA-09	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft II	6	6
MUW-BA-10	Pflicht	Abschlussmodul	6	12

”

2. In § 3 Abs. 3 wird die Modultabelle für den Studiengang B.A. Musikwissenschaft als Nebenfach durch folgende Tabelle ersetzt:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
MUW-BA-01	Pflicht	Musiklehre I	1–2	6
MUW-BA-02-NF	Pflicht	Musikgeschichte I	1–2	9
MUW-BA-03	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft I	1–2	9
MUW-BA-05-NF	Pflicht	Musikgeschichte II	3–4	9
MUW-BA-06	Pflicht	Grundlagen Musikwissenschaft II	3–4	9
MUW-BA-07-NF	Pflicht	Angewandte Musikwissenschaft	5	9
MUW-BA-08	Pflicht	Vertiefung Musikwissenschaft I	5–6	9

”

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zwischenprüfung im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) ist nicht vorgesehen.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2020/21. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung

Bachelor of Arts (B. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 27.01.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor